

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **35 (1937)**

Heft 9

PDF erstellt am: **15.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Leider haben berufliche Pflichten den Berichtersteller gezwungen, die lehrreichen Exkursionen vorzeitig abubrechen. Die Gesellschaft widmete noch einen vollen Tag den waadtländischen Meliorationen in Fey und Sugnens, in der Orbebene und in der berühmten Weingegend der Côte. Die zielbewußte Tätigkeit von Staatsrat Porchet und Kollege Schwarz bieten alle Garantie dafür, daß die illustre Reisegesellschaft lehrreiche Aufschlüsse über die Meliorationen im Welschland erhielt und die bekannte waadtländische Gastfreundschaft in vollen Zügen genießen konnte.

Die Tagung fand ihren Abschluß in den Räumen der Universität Lausanne. Wir sind überzeugt, daß sie Theorie und Praxis einander näher gebracht und unendlich viel Anregung geboten hat für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Kulturtechnik auf internationalem Boden.

F.

---

### Bücherbesprechung.

*Homberger A., Prof. Dr.: Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. IV. Band: Das Sachenrecht. 3. Teil (Art. 919–977). Zweite umgearbeitete Auflage. Dritte Lieferung. Seiten 193–288 (Art. 945 Rest bis 960 teils). Zürich 1936. Schultheß & Co. Fr. 4.80.*

Die Bearbeitung des Sachenrechtes liegt in den bewährten Händen der Professoren Haab und Homberger, die sich in die Arbeit derart geteilt haben, daß ersterer die Erläuterung des materiellen Sachenrechtes (erster und zweiter Teil) und letzterer zur gleichen Zeit die Kommentierung der dritten Abteilung über Besitz und Grundbuch übernommen hat. Auf diese Weise ist die Vollendung des ganzen Werkes um so bald zu erwarten. Der erste Teil von Prof. Haab ist bis zur 5. Lieferung vorgeschritten und vom dritten Teil von Prof. Homberger liegt heute die dritte Lieferung vor. Dieser Teil geht also nun der Vollendung entgegen und wird eine wertvolle Ergänzung der Sachenrechtsliteratur bilden.

Es kann hier nicht der Ort sein, auf Einzelheiten dieses Werkes einzugehen. Es mag lediglich festgehalten werden, daß hier zum erstenmal die von der Geschäftsordnung für die Notariate und Grundbuchämter des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1932 (§ 19) gemachte Unterscheidung zwischen Grundbuchkreisen einerseits und Grundbuchamtskreisen andererseits hervorgehoben wird (Note 4 zu Art. 952). Ein Grundbuchamtskreis kann sich aus mehreren Grundbuchkreisen (Gemeinden) zusammensetzen und das ist im Kanton Zürich mit Ausnahme von städtischen Kreisen durchwegs der Fall, da das Grundbuch in der Regel nach politischen Gemeinden eingeführt wird (abgesehen von den städtischen Verhältnissen, wo das Grundbuch nach Quartieren eingeführt wird).

Der Kommentar Homberger sei in Kreisen, in denen man sich mit dem Sachenrecht zu befassen hat, angelegentlich empfohlen.

C. V.